



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lüders, W.: Aus der Altmark. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aus der Altmark.

Von

W. Lüders.

I.

Tangermünde, Werben und Stendal. — Sonst und jetzt. — Altmärkische Freiheiten. — Stendal verwendet sich für Hamburg. — Was das Bier für eine Rolle spielt! — Bauerntrug im siebzehnten Jahrhundert. — Die „wohlerworbenen Rechte“ des Adels. — Alte Deffentlichkeit und Mündlichkeit; Gerichtsordnung. — Biernotizen. — Bevormundung der Bauern. — Die alten Mäßigkeitsgesetze und die heutigen Mäßigkeitsvereine. — Eine „Richtköst“. — Der Maire von Buchholz, oder welches sind die Ueberreste altgermanischer Freiheit? — Sonntagsfeier.

Wenn der Reisende auf rasch dahinfliegendem Dampfschiffe aus Magdeburgs brustbeengenden Wällen und Mauern der Welt handelsstadt Hamburg zuellt, sieht er, nach einigen Stunden, zur Rechten aus dunklen Kieferwäldern die schlanken, zierlichen himmelanstrebenden Kirchsptzen des ehemaligen Klosters Jerichow sich erheben. Vor sich auf einer Anhöhe des linken Elbusers zeigt sich ihm das alterthümliche, an interessanten Bauwerken reiche Tangermünde mit seiner imponirenden Stephanskirche. Wie diese Kirche, so ragt das mit dreifachem prächtigem Giebel von gebrannten Steinen und mit Ehonzerrathen aller Art geschmückte Rathhaus aus seinen Umgebungen hervor. Daneben zeigen sich schöne, in Spitzbogen aufgeführte Thor- und Wartthürme und andere alterthümliche Bauwerke. Rasch fliegt der Dampfer unter den Fenstern des königlichen Amthaus vorbey, wo einst die Burg der Markgrafen und Kurfürsten auf hohem Elbuser thronete. Einige Thürme, der frühesten Zeit deutscher Baukunst angehörend, in denen kriegsgefangene hier aufbewahrte Fürsten jener Fehdezeiten, sehnüchtig der süßen Freiheit harren mochten, erinnern an die frühere Bestimmung der Burg. Bald zeigen sich links in einer Entfernung von einer Meile Stendal's Kirchen mit ihren stolz sich erhebenden Thürmen. Der Dampfer eilt bei Arneburg vorüber, wo Nichts mehr daran erinnert, daß auf der auf steiler Anhöhe gelegenen, spurlos verschwundenen Burg häufig die Mark-

grafen und Kurfürsten weilten. Jetzt zeigt sich rechts auf mäßiger Höhe Harelberg's Dom, während man links das kleine unbedeutende Werben, die ehemalige Grenzfestung gegen die Wenden, mit seiner schönen Kirche, seinen Warttürmen erblickt. Der Dampfer eilt an der fruchtbaren altmärktischen Wische dahin, deren frische Laubgehölze, anmuthige Eichenhaine, aus denen sich in der Ferne die Thürme der Marienkirche Seehausens erheben, dem Reisenden freundlich zulächeln, wenn ihm zur Rechten die traurigen, öden Kieferwälder der sandreichen Prignitz finster entgegenstarren. Bei der Garbe, einer zwischen Elbe und Aland eingekleiteten, zweitausend Morgen großen Eichenwaldung vorüberreisend, verläßt der Dampfer bei dem hannoverschen Städtchen die Altmark, die Stammprovinz des preussischen Staates.

Selten wird die entlegene, an Naturschönheiten arme Altmark von Reisenden besucht. Angezogen durch die alten Bauwerke, haben sich in neuerer Zeit wohl Engländer in der Provinz umherfahren lassen, fluchend über die schlechten, unchauffirten Wege. Der größte Theil der Reisenden eilt gedankenlos vorbei. Niemand erinnert sich, daß er an der Wiege des preussischen Staates vorüberfährt. Kaum wirft der Reisende mit vornehmer Geringschätzung einen Blick auf jenes an alterthümlichen Bauwerken und Erinnerungen reiche Tangermünde, dessen Burg, mit schöner Fernsicht über die Elbauen weg, einst die gewöhnliche Residenz der Markgrafen und Kurfürsten aus dem ballenstädtischen, dem bairischen und luxemburgischen Hause, dann der Lieblingsaufenthalt Kaiser Karl's IV. war, der die Stadt durch Prachtbaue aller Art verschönerte. Noch die ersten Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern residirten hier an den Ufern der Elbe in Tangermünde und im nahen Arneburg, bis sie, durch den Trotz, die stolze Unabhängigkeit und Selbständigkeit der altmärktischen Städte wenig erbaut, das früher gedemüthigte Berlin, dessen stolzer Freiheitsfinn durch Waffengewalt gebrochen und zum Gehorsam gezwungen war, zum Aufenthalt wählten. Niemand erinnert sich der glänzenden Tage, die Tangermünde in früheren Jahrhunderten sah, wo Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, Erzbischöfe und Bischöfe hier versammelt waren, deren zahlloses Gefolge in den jetzt öden Straßen auf- und abwogte. Wer denkt daran, wenn er mit Dampf unter den Fenstern des Amtshauses vorüberfliegt, eifrig über den Anschluß Böhmens an den Zoll-

verein debattirend, daß 1374 dort oben auf der Burg Kaiser Karl IV. in einer glänzenden Versammlung von Fürsten und Herren mit den Ständen der Mark Brandenburg eine ewige Vereinigung der Mark mit der Krone Böhmen geschlossen. Niemand wirft einen Blick auf dieses unscheinbare Werben, dessen strategische Wichtigkeit Albrecht der Bär, Gustav Adolph, Napoleon und der geniale Heinrich von Bülow erkannten. Mit großer Consequenz benutzten die Römer, Gustav Adolph und Napoleon Flußlinien zur Anlegung von Waffenplätzen. Werben, am Zusammenfluß der Elbe und Havel, ist der Schlüssel zu beiden Elb- und zum Havelufer. Gustav Adolph bemächtigte sich des Platzes. In vierzehn Tagen ließ er ein verschanztes Lager aufführen. Tilly eilte herbei, Juli 1631, und stürmte drei Tage lang mit großer Uebermacht vergebens das Lager. Wer denkt, bei dem Anblick der großen und schönen Kirchen des jetzt öden Stendals, jenes kräftigen, freiheitsstolzen, trotzigem Sinns, den der Reichthum und die Selbstregierung früherer Jahrhunderte in seinen Bürgern genährt!

Der eiserne Herrscherwille des Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern strebte consequent und mit Nachdruck nach Erhöhung, Erweiterung und Befestigung unbeschränkter Gewalt. Begünstigt wurde dies Streben überall durch die Sonderinteressen der verschiedenen Stände, wo der eine den anderen niederzudrücken suchte und um die Gunst des Herrschers buhlte, seit der kühne, trotzig, fehdedürstige Ritter zum Hoffschranzen herabsank. Die altmärkischen Städte, Mitglieder der Hansa, durch Gewerbtätigkeit und Handel blühend, lebten während des Mittelalters in stolzer Unabhängigkeit, nach eigenen Gesetzen. Noch 1471 verweigerten sie dem Kurfürsten Albrecht Achilles die Huldigung, bevor er ihnen eine Confirmation ihrer alten Gewohnheiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten ertheile, „de se ok also mit groter Vorsichtigkeit und mit Pratte kregen“, erzählt ein alter Chronist. Wegen Einführung der Bierzins, die von den altmärkischen Städten nicht bewilligt waren, erhoben sich diese, Stendal voran, 1488, in der Meinung, daß Niemand in der Welt das Recht habe, von dem Ihrigen etwas zu nehmen, Steuern zu fordern ohne ihre freie Einwilligung. Stendal wurde unterworfen, weil sowohl der Landadel wie der Stadtadel nebst den Gewandschneidern sich, wie der Kurfürst bezeugt, „als die gehorsamen gehalten“, „als die unseren von

Stendal sich in Zusagung des Biergeldes gegen uns und unsere Herrschaft ungehorsamlich und widerseßig gehalten haben, darum wir mit ihnen zu Uffruhr und Widerwillen gekommen sind.“ Die altmärkischen Städte mußten aus dem Hansabunde treten. Mit dem Untergange bürgerlicher Freiheit und Selbständigkeit, durch das Aufblühen fürstlicher Unumschränktheit und Machtvollkommenheit verfestigten die Quellen des städtischen Wohlstandes, bis der dreißigjährige Bruderkrieg den gänzlichen Ruin derselben herbeiführte.

Ein interessanter Beweis der früheren Bedeutung des jetzt unbedeutenden Stendal in Folgendem: Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Hamburg schrieben 1466 den ehrsamten, weisen Bürgermeistern und Rathmannen zu Stendal, ihren guten Freunden, — „das de Ersame van Gent sunderge beswaringe und Accise uppe unser Hamborger Beer angesetztted hebben.“ Sie melden dabei, „dat se glife beswaringe und Accise“ auf Gentesche Güter und Laken gelegt und bitten zugleich, da die Stendaler Kaufmannschaft „sodane Gentesche Laken und Gudere dat meste part vor ander Stede Koplude hanteret“, Stendal möchte sich in Gent für Aufhebung jener „beswaringe der Accise“ auf Hamborger Bier verwenden.

Auch auf dem Lande bei den Bauern ein ungewöhnlicher Wohlstand. In den Zeiten der aufkommenden Bauernbevormundung durch den Adel beschließt der altmärkische Adel auf dem Landtage 1531, daß ein Bauer bei der Ausstattung seiner Tochter geben mag ein Paar schöner Kleider von haagischem, leydischem oder kamper Tuch, auch zwei Paar und nicht mehr; dazu sechs Loth feines Silber zu Bändchen, Knöpfen und Schalen. Die Bauerfrauen der Altmark unterschieden sich früher von den unverheiratheten Mädchen durch ein mit Knöpfen reichbesetztes Nieder, das vorne auf der Brust zum Aufknöpfen eingerichtet, die Erfüllung der Mutterpflichten erleichterte. An dem Nieder prangte dichtgedrängt eine Reihe kleiner Knöpfe, früher von Silber, später von — Zinn. Nur bei den Hopfenbauern hatten sich auch in späteren Zeiten silberne Knöpfe erhalten.

Wie in den Städten bei den Bürgern, so auch bei den Bauern Trotz, stolzes Selbstgefühl und Kriegesmuth noch in späteren Zeiten. Im dreißigjährigen Kriege griffen die Bauern der Altmark zu den Waffen, um sich ihrer Dränger zu entledigen. „Zuerst“, erzählt der Grenzboten 1844. II.

gleichzeitige Rittner, „haben die im freien Drömming ihre Wehren ergriffen, sich zusammengethan, Hauptleute unter sich aufgeworfen und den Feind verjagt, ihnen sind die an der Biese und am Tanager gefolgt.“ Beim Einfalle der Schweden in die Mark 1674 griffen die Bauern der Altmark abermals zu den Waffen (nur von den Bauern der Altmark melden gleichzeitige Berichte), zogen unter Führung der Schützen mit Fahnen, deren eine noch heute in einer altmärkischen Dorfkirche aufbewahrt wird, an die Elbe nach Werben, um dort verschanzt den Schweden den Uebergang zu wehren. Wie sie dem Feinde sich widersetzten, so auch der Einführung neuer Steuern durch den großen Kurfürsten. Ja, als durch die Gefindeordnung von 1620 ein Zwangsdienen eingeführt werden sollte, erklärten viele Bauern, daß sie eher Haus und Hof verlassen würden, als zuzusehen und zu verstaten, daß ihre Kinder dem Junker dienten. Schon früher war in der von Alvensleben aus angemasteter gutsobrigkeitlicher Machtvollkommenheit gegebenen Gerichtsordnung darüber geklagt, daß „die Mägde Niemand unterthänig und bedient sein wollen.“ Es soll „hinfort dergleichen Leddiggängenschen keineswegs geduldet werden. Würde sich aber eine oder die andere im Gerichte aufhalten, so soll dieselbe der Obrigkeit jedes Jahr einen Thaler entrichten, wie denn wöchentlich einen Tag dienen.“ So mastete sich der Adel ein Besteuerungsrecht an, das Recht, die Freiheit und Selbständigkeit zu besteuern, um zum Dienen zu zwingen. Solche angemastete Rechte nennt man heute „wohlerworbene Rechte“. So wußte der Adel allmählig den Zwangsdienst einzuführen, den Hofdienst auszu dehnen und die uralte Bauernfreiheit mehr und mehr zu untergraben, wiewohl der altmärkische Bauer immer Eigenthümer seines Hofes blieb. Die Bauernordnung der Kurmark von 1633 in der Altmark einzuführen, war „wegen allerhand Ursachen“ unmöglich.

Die richterliche Gewalt lag nach der alten deutschen Verfassung in den Händen des Volks, der freien Leute. Auch der altmärkische Bauer war lange Zeit Beisitzer und Urtheilsfinder im Dorfgerichte, wie im Landgerichte. Die Gerichtsherren hatten nur den Vorsitz und die Gerichtseinkünfte, die Strafen und Sporteln, die sie als Vogteihaber oder sonst von den stets geldbedürftigen Regenten erkaufte, oder auch als Besitzer der Schulzengerichte weiter ausgedehnt. Die Landesherren strebten als Landesobrigkeiten nach Ausdehnung ihrer

Gewalt, weit mehr aber erreichten die Gutsherren als Dorfobrigkeiten in kleineren Kreisen. Wie die Landesherren, so verfügten allmählig auch die Gutsherren aus obrigkeitlicher Gewalt, als gesetzgebende Herren über ursprünglich freie, nach eigenen Befehlen sich regierende Dorfgemeinden. Die Gerichte selbst wurden von den Schulzen und Bauern besetzt, das Volk selbst nahm Theil an der Rechtsprechung. Nach einer Urkunde von 1497 sollten alle freien Männer das Vogteigericht zu Kalbe besuchen. Im Jahre 1560 haben die von Knesebek im Dorfe Döre „fürm Kirchhose üblicher Weise Gericht halten und nach altem Herkommen lassen niedersetzen . . . durch Schultheise und gemeine Pauren ist erkannt“ Dann folgen egliche allgemeine Fragen, „darauf die niedergesetzten Schultheisen und Pauren erkannt und gesprochen: Wo einer dem andern eine Fohre Landes abpflügt, gibt der Uebertreter dem Junkhern drei Pfund. Wo jemand von gemeinem Plazze oder Landstraßen zu seinem Hofe einen Fuß lang bezäumen oder nehmen würde, — gibt dem Gerichtsherrn dreißig Schilling lübisch, und wer mehr als einen Fuß eingezäunet, gibt der Uebertreter von jedem Fuß einen Thaler. Wer Zaffen und Neste von Eichenbohne auf der Straßen abhauet und übet daran Gewalt da der Gerichtsherr zu strafen. Wo man Gericht sitze, und durch die Klocken die gemeinen Inwohner zu Döre darzu fordert, wer alsdann ohne Ursachen und Entschuldigung ausen bleibt, gibt drei Schilling zur Strafe.“

Das sind schwache Spuren der ehemaligen Autonomie, der gesetzgebenden Gewalt, die in den Händen der Dorfgemeinde lag, die die Gutsherren immer den Gemeinden zu entwenden und sich anzueignen wußten. „Fürm Kirchhose“ hat man Gericht gehalten und durch die „Klocken“ sollen gemeine, d. h. sämtliche Einwohner dazu gerufen werden. Die Kirche, der Kirchhof erscheinen überhaupt häufig als Mittel- und Sammelpunkt der politischen Gemeinde. Die Glocken riefen nicht bloß zum Kirchendienste, sondern auch zur Gemeindeversammlung. Von der Kanzel herab wurde der versammelten Gemeinde nicht bloß das „Wort Gottes“ verkündet, sondern was ihr im Allgemeinen zu wissen nöthig. Dies der Ursprung der Aufgebote. So heißt es in einer Gerichtsordnung von 1562: Die Schulzen in den Dörfern sollen alle Sonntage nach der Predigt vor dem Kirchhose, dabei jeder Nachbar, d. h. jeder selbständige Gemeindege-

nosse, bei Strafe von sechs Schillingen sein soll, fragen, was sich die Woche über im Dorfe zugetragen;" ein Gesetz, das noch in manchen Dörfern der Altmark durch die Sitte erhalten wird, indem die Gemeindeglieder nach beendigtem Gottesdienst auf dem Kirchhofe zur Berathung der Gemeindeangelegenheiten zurückbleiben. In einer Gerichtsordnung von 1603 heißt es: „Nachdem oftmals uf Befehl des Kurfürsten der Gemeine uf den Dörfern was anzuzeigen, darzu dem der Glockenschlag, wie gewöhnlich, gebraucht wird, oder aber werden des Sonntags vor der Kirchen nach geendigter Predigt zu harren ermahnet, da befindet sich nun großer Ungehorsam. Solchen Ungehorsam zu steuern, soll denjenigen, so zum Glockenschlag erscheinen, und sich gehorsamlich einstellen werden, vergönnt sein, den außenbleibenden Theil alsbald zu pfänden.“ So stand also der Gemeinde ein Strafrecht zu. In einer anderen Dorfordnung findet sich, „daß, wenn der Schulze die Glocke läutet, und einer oder der andere auf dem Kirchhof nicht erscheinen würde, soll derselbe ein halb Wispel Hafer der Herrschaft und der Gemeine eine Tonne Bier verfallen sein.“ Hier vor der Kirche wurden Dorf- und Ackerordnungen gemacht. So findet sich in einem Gerichtsprotokoll von 1688: „wenn dann solches von den Geschwornen und der Gemeine verboten, auch daß derjenige vor einen Dieb gehalten werden sollte, der Nachts Garben hereinbringt, vor der Kirchen resolvirt worden.“ Nach diesem „vor der Kirchen“ zum Gesetz erhobenen Gemeindebeschluß wurde erkannt.

Alles, was zur öffentlichen Kunde kommen sollte, wurde von der Kanzel herab bekannt gemacht, das Abschaffen des nicht herkömmlichen Viehes und das Verwüsten der Hölzung wurde „von der Kanzel bei ernster Strafe verboten.“ „Damit die Gerichtstage zu der Leute Wissenschaft kommen, sollen dieselben jedesmal vierzehn Tage vorher von der Kanzel abgekündigt werden.“ Nach einer Gerichtsordnung von 1640 soll den Krügern von dem Richter „neue Maesse gegeben und hernachmalen von der Kanzel abgekündigt werden, daß die Krüger bei schwerer Strafe danach geben sollen.“ Nach einer anderen Gerichtsordnung von 1603 „sollen die Krüger gut Bier und volle Maas haben, damit die Armuth vor ihr Geld etwas bekomme, bei Strafe eines Faß Biers.“ Das Bier spielt über-

haupt in altmärkischen Dorf- und Gerichtsordnungen eine bedeutende Rolle.

Der Wohlstand der altmärkischen Städte war neben der Tuchmanufactur besonders auf Bierbrauerei gegründet. Brauhaus reihte sich an Brauhaus. Die berühmten Biere wurden weithin versahren. Aus den Thoren Gardelegens gingen noch im siebzehnten Jahrhundert an einem Tage oft hundert Wagen, beladen mit dem beliebten „Garlei.“ Alte nun längst verwachsene, lange nicht mehr befahrene Wege in der Lüglinger Haide, durch ihre tiefen Furchen noch sichtbar, führen noch den Namen „Bierwege“. Allgemeine Bestürzung unter Lehrern und Schülern der damals hochberühmten, stark besuchten Julia Carolina, als die Einfuhr des Garlei in Helmstedt verboten wurde. Professoren und Studenten waren Verehrer des edeln Gerstensafts. Der berühmte Polyhistor Hermann Conring besang in einem Lobgedicht die guten Eigenschaften des Garlei, um die Zurücknahme des Verbotes zu erwirken.

Nicht minder waren die altmärkischen Bauern eifrige Diener des Gambrinus. Wer als Jungbauer in eine Gemeinde eintrat, mußte sich mit einer Tonne Bier bei der Gemeinde einkaufen: das war ein so geheiligtes Recht, daß nach vorhandenen Gerichtsacten aus der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts Gemeinden dieses Bier förmlich einklagten. In vielen Dorf- und Gerichtsordnungen werden Uebertretungen mit Bier bestraft. Die Dorfordnung von Hämeßen aus dem Jahre 1711 besagt noch, nachdem sie bestimmt: Wenn zur Zusammenkunft der Gemeinde geläutet wird, soll jeder Nachbar schuldig sein, ungesäumt sich einzufinden. Derjenige, welcher ausbleibt, soll der Gemeinde mit drei Schilling Strafe verfallen sein; — bei Zusammenkünften in der Gemeine, es sei auf der Bauernstätte oder bei Löhnungen, soll ein jeder sich friedfertig verhalten. Der Ruhestörer soll „der Gemeine in einem Viertel Bier zur Strafe verfallen sein.“ Es folgt dann in dieser hochobrigkeitlich approbirten Dorfordnung eine ganze Reihe von „Bierstrafen.“ Wer bei Zäunen und Hecken das Seinige nicht fertig hat, soll der Gemeine in eine halbe Tonne Bier zur Strafe verfallen sein. Die Seizeit und Kräftezeit der Weiden auf der Gemeinde-Marsch wird vom Schützen und von der Gemeine bestimmt. Wer außer der Kavelung hauet, soll

der Gemeinde eine halbe Tonne Bier geben. Wer die Gräben und Gräben bei der Winter- oder Sommersaat nicht aufgemacht, soll der Gemeinde eine viertel Tonne Bier zur Strafe geben. Wer zwischen dem Korn hütet, soll der Gemeinde ein Viertel Bier geben und den Schaden nach Würdigung des Schulzen und der Gemeinde ersetzen. Die Wiesen soll Niemand behüten, bis das Heu abgeführt, bei ein Viertel Bier Strafe, „wie denn auch die Gemeinde zusammen auf einem Ort zu mähen schuldig ist.“ Noch gegenwärtig wird in manchen Dörfern Sonntags nach der Predigt auf dem Kirchhofe von der Gemeinde berathen, wann und wo im Felde oder auf Wiesen gemäht oder gepflügt werden soll. Die ganze Gemeinde zieht dann gleichzeitig hinaus, besonders beim Roggenmähen, in den „Roggen auf“, Sensen und Harken, Mäher und Binderinnen reich bebändert und festlich geschmückt, klingendes Spiel voraus, das „Austbeer“ im Gefolge.

Ähnliche Strafbestimmungen, wie die oben angeführten, finden sich in anderen Dorfordnungen. In einer von 1730 findet sich aber schon hochobrigkeitlich verordnet, daß „die gefallenen Straf gelder hinführo nicht weiter, als leider vordem geschehen, vertrunken, sondern in einer Sparbüchse verwahrt und der ganzen Gemeinde zu Nutzen oder zur Erkaufung eines Gemeindestiers angewendet werden.“ Das Nützlichkeitsprincip der nüchternen Zopfzeit des achtzehnten Jahrhunderts bemühte sich vergebens, die heitere Volks- und Lebenslust der Vorzeit zu unterdrücken. Wenn auch gesetzlich eine Tonne Bier nicht mehr als Strafe erkannt wird, so wird doch noch manche Tonne Bier als Strafe gegeben. Die Sitte ist mächtiger als die Polizei. Früh schon bemüht sich die Bevormundungsfucht den Genuß des Bieres zu beschränken, zu vermindern. Wie die Bevormundungstheorie der höhern Classen in unserer Zeit, indem sie den „niedern Ständen“ einen Küchenzettel auszuarbeiten bemüht ist, in Mäßigkeitsvereinen gegen den Branntwein zu Felde zieht, so wurde früher der Bierverbrauch durch Gesetze bekämpft. Freilich sind die Klagen über den Branntwein auch nicht neu. Die Masdorsfsche Vogtgebingsordnung von 1582 bestimmt §. 18: „Weil auch das Branntweinfaufen sehr einreißet, und egliche das Ihrige vollends daran setzen, so soll der Branntwein bei Verlust desselben, auch bei

zehn Gulden zu schenken verboten sein.“ Also damals schon Verbote gegen den Branntwein. Nach der Erleben'schen Gerichtsordnung von 1603 sollen alle Branntweinskrüge abgeschafft und verboten sein. In spätern Gerichtsordnungen wird des Branntweins nicht weiter gedacht. Desto anhaltender bekriegt die Geseze das Biertrinken der altmärkischen Bauern. Die Bevormundung, die Staat und „Gutsobrigkeiten“ gemeinschaftlich über den immer mehr zur Unmündigkeit hinabgestoßenen Bauern übten, bestimmte, wie viel Bier bei feierlichen Gelegenheiten getrunken werden dürfe. Keineswegs war man aber in der Vorzeit in diesem Punkte so unverständlich, wie unsere Mäßigkeitsbrüder heute. Dieselbe Landgerichtsordnung von 1603, die vorschrieb, wie viel Bier ein Bauer bei feierlichen Gelegenheiten auflegen dürfe, verordnete auch zugleich: „So ofte auch kein Krüger Bier in seinem Hause hat, oder dem Armen sowohl als dem Reichen um seinen Pfennig bei Maßen nicht verkaufen will, soll er seinem Junkhern mit ein Faß Bier verfallen sein.“ Nach der kurfürstlichen, desfalls herausgelassenen Constitution bestimmt dero von Schulenburg Bautzendorfsche Gerichtsordnung von 1644, daß hinführo kein Ackermann, er sei auch wer er wolle, auf Hochzeiten mehr, denn zwei, drei oder zum höchsten, dafern er des kundbaren Vermögens sein sollte, vier Faß oder vierzehn Tonnen Bier, bei einer Kossaten-Hochzeit aber nur der halbe Theil aufgewendet werden soll. Wenn der geneigte Leser über dies gesetzliche Maximum von vierzehn Tonnen Bier staunen sollte, so wolle er bedenken, daß bei einer altmärkischen Bauerhochzeit das ganze Dorf, bis zum Nachtwächter und Sauhirten herab, so wie die ganze Verwandtschaft aus der Umgegend geladen ist; daß wer kommt, willkommen ist, er sei bekant oder nicht, daß eine anständige „große Bauernhochzeit“ noch heute mindestens drei, mitunter acht Tage dauert. Da nun bei einer solchen „großen Hochzeit“ einige Ochsen, Schweine, Kälber, diverse Gänse und Hühner geopfert und in einer besonders dazu erbauten Küche zubereitet, daneben zwanzig Scheffel oder auch wohl ein Wispel Weizen verbacken wird, so ist es erklärlich, daß ein guter Trunk Bier besonders mundet. Der Altmärker läßt es sich bei solchen feierlichen Gelegenheiten sehr sauer werden. Indem er Küche und Keller die gebührende Ehre erweist, zeigt sich seine Verdauungskraft im

schönsten Glanze. Vor ungefähr vierzig Jahren sprach eine Gemeinde bei der „Richtköst“ des Gemeindegirtenhauses dem Salzwedler Bier, dem „Soltmanne“, so tapfer und so anhaltend zu, bis das ganze Girtenhaus in Soltmann verwandelt war. Um die Bierrechnung zu tilgen, entschloß sich die Gemeinde, das neuerbaute Haus einstweilen zu verkaufen und dann ein anderes „ohne Richtköst“ zu bauen. — Während der westphälischen Regierung, als schon vollkommene Gewerbefreiheit eingeführt, und die Eröffnung neuer Schenkwirthschaften keines Consenses bedurfte, kam zu Buchholz bei Stendal der der neuen Gesetzgebung unkundige Dorfschulze (Maire), gestützt auf eine Beschwerde des Municipalraths, bei dem Canton-Maire zu Lüdertitz mit dem Gesuch, die Eröffnung eines zweiten Kruges zu gestatten, ein. Nach altem Herkommen und nach altmärkischer Sitte hatte der neugegründete Municipalrath bei stets gefüllten Krügen berathen wollen. Der Municipalrath sei versammelt gewesen und habe zuletzt bei lange dauernder Berathung von dem Krüger kein Bier mehr bekommen können, obgleich ihnen, wie sie in der Eingabe sagen, „so zu Muth gewesen, als sollten sie noch mehr trinken.“ Wenn nun der versammelte Municipalrath so schlecht von dem einzigen Krüger bedient werde, wie werde es da fremden Reisenden ergehen! Damit Jedermann seinen Durst stillen könne, sei ein zweiter Krug nothwendig, um dessen Concession man hiemit bitte. So naiv unserm modernen Bewußtsein dieser also begründete Antrag einer Dorfbehörde im neunzehnten Jahrhundert erscheinen mag, so tief begründet ist er doch ursprünglich im Volksbewußtsein, im Gesetz, das nur ein Ausdruck des erstern sein soll, wenn wir uns jener landgerichtlichen Bestimmung von 1603 erinnern, wonach der Krüger Armen und Reichen Bier verkaufen soll, wo des Krügers Weigerung, Nachlässigkeit oder Uebertheuerung des Publicums, mit ein Faß Bier bestraft wird. Jene Landgerichtsordnung war für eine ganz andere Gegend der Altmark gegeben, sie war längst vergessen und im Archive vergraben. Der Municipalrath in Buchholz kannte sie gewiß nicht. Daß aber jene Bestimmung der Landgerichtsordnung der Anschauungsweise der altmärkischen Bauern entsprach, das sehen wir aus dem Antrage des Municipalraths im neunzehnten Jahrhundert, aus seiner Entrüstung über die Weigerung des Krügers, die mit der impertinenten Bemerkung

kung begleitet war: „se fullen sich nich wedder besupen.“ Es lebte eine dunkle Erinnerung in den Männern von Buchholz, daß es des Krügers Schuldigkeit sei, Bier zu verkaufen, daß es nicht seines Amtes, eines weisen Municipalraths Vormund zu sein, daß das Recht sich zu betrinken, der einzige Ueberrest germanischer Freiheit sei. Daher die Erbitterung des Volks gegen die Mäßigkeitsvereine. Das letzte Bischen Freiheit will sich das Volk durch seine geistlichen und weltlichen Vormünder nicht aus den Händen winden lassen.

In der Erleben'schen Gerichtsordnung von 1603 wird es als eine „sonderliche und böse Gewohnheit“ gerügt, „daß die Ackerleute auf den Sonnabend nach Gardelegen fahren und also den Feiertag entheiligen. Wofern sich einer solches ferner unterstehen, soll er in eine Strafe von fünf Thaler verfallen sein.“ Gardelegen scheint wegen seines Garleis ein verführerischer Ort für trinklustige und durstige Bauern gewesen zu sein. Zugleich wird verordnet, da die Krüger zeither „den Leuten, so viel Bier sie immer begehret“ geborgt, soll ihnen solches ernstlich verboten sein. „Welcher nun hinfort einem Ackermann über zwei Thaler, einem Kossaten über ein Thaler und einem Häusling über einen halben Thaler an Bier borgen wird, soll nirgends zu verhelfen, sondern noch dazu um ein Faß Bier gestraft werden.“ — Nach der Kläden'schen Dorfordnung von 1619 soll der Schulze darauf halten, daß die Bauern in der Fastnacht, in Pfingsten, Weihnachten und an andern Festtagen, „wenn man Predigt hält“, nicht eher als wenn der Gottesdienst beendigt, Bier auflegen und anzapfen. Wer dagegen handelt, soll der Obrigkeit ein Wispel Hafer zur Strafe und der Gemeinde eine Tonne Bier geben. Es ist ein gewisser Humor in diesen alten Ordnungen. Durstige Seelen können sich wirklich bewogen gefunden haben, um Gelegenheit und gesetzliche Veranlassung zu haben, eine Tonne mehr zu trinken, das Bier anzuzapfen „wenn man Predigt hält.“

Mit feierlichem Handschlage wird man, tritt man bei dem altmärkischen Bauer ein, von Jedermann mit einem „Willkommen“ begrüßt, „Willkoamen henten.“ Wie der Ostfrieße trägt auch der Altmärker gern das Haupt bedeckt. Doch weichen die alten Sitten und Gebräuche mehr und mehr der modernen Civilisation. Saß man sonst

